Satzung des LandFrauenVereins Schönkirchen und Umgebung

§1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LandFrauenVerein Schönkirchen und Umgebung.
- (2) Der Verein wurde gegründet am 08.09.1950.
- (3) Das Vereinsgebiet erstreckt sich über folgende Ortschaften: Schönkirchen, Dietrichsdorf, Klausdorf, Mönkeberg, Schönhorst, Oppendorf und Flüggendorf.
- (4) Der Landfrauenverein ist Mitglied im Kreisverband des Kreises Plön und im Land-FrauenVerband Schleswig-Holstein e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Er setzt sich für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- (3) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - 1. Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft.
 - Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
 - 3. Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.
- (4) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Jede Frau, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu f\u00f6rdern, kann Mitglied werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (4) Vereinsmitglieder k\u00f6nnen durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 2 Jahre im R\u00fcckstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen versto\u00dfen haben.
- (5) Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Jahreshauptversammlung zum

Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - 1. die Mitgliederversammlung
 - 2. der Vorstand
 - 3. der erweiterte Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt auf vereinsübliche Weise.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüferinnen
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Wahl des Vorstandes
 - Ernennung oder Bestätigung der örtlichen Vertrauensdamen
 - Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern
 - Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- (4) Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin, der stellvertretenden Schriftführerin, der Kassenführerin, der stellvertretenden Kassenführerin und bis zu 3 weiteren Beisitzerinnen.
- (2) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt.
 - Wiederwahl ist zulässig; jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 - Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.
 - Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- 1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der Landfrauenvereine und im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V.
- 3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen.
- Ausführung der von der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse.
- 5. Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.
- (6) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
- (7) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§7 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Vertrauensdamen. Die Vertrauensdamen sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie vertreten den Landfrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.
- (2) Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.
- (3) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftige Planung.

§8 Bildung von Ausschüssen

(1) Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.

§9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Sie erfolgen nur in geheimer Abstimmung, wenn dieses von einem oder mehreren Mitgliedern gewünscht wird. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.

(4) Die Vertrauensdamen werden von den Mitgliedern ihres Bereiches ernannt. Die Beisitzerinnen werden auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt.

§10 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
Das Stimmrecht ist gebunden an die Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

(2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu zahlen.

§11 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

Den Vorstandsmitgliedern, den Vertrauensdamen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, müssen die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandenen Kosten erstattet werden. Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§12 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

(2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Diese Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung der Mittel.

Ort, Datum

Schäukereber Febraris

the clinice wilche (Unterschrift)